

kämpften Schieber und Spekulanten und schützten die sich entwickelnde junge Staatsmacht gegen alle Anschläge und Angriffe der ihrer Positionen beraubten Gegner.

Mit der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik wurden durch die Verfassung vom 7. Oktober 1949 für die weitere Entwicklung der Justizorgane neue Grundlagen geschaffen. Neben dem Ministerium der Justiz wurden neue zentrale Justizorgane, das Oberste Gericht und die Oberste Staatsanwaltschaft, errichtet. Besonders deren Tätigkeit spiegelt die historische Tatsache wider, daß sich die Entwicklung der neuen Staatsmacht unter den Bedingungen eines harten Klassenkampfes vollzog. Die ersten große Verfahren vor dem Obersten Gericht, wie der DCGG- und der Solvay-Prozeß, durch die die Feinde des Volkes und der demokratischen friedlichen Entwicklung Deutschlands entlarvt und die Kräfte des Klassengegners zurückgeschlagen wurden, bewiesen die Kraft unseres jungen Staates.

Als die 2. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands die stolze Feststellung treffen konnte, daß die Entwicklung herangereift war, um zur Errichtung der Grundlagen des Sozialismus überzugehen, stellte »diese neue politische und ökonomische Situation grundlegend neue Forderungen an unsere Staatsmacht.

Durch das Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe vom 23. Juli 1952 waren entscheidende Schritte getan worden, um durch die Schaffung der Bezirke und die Neueinteilung der Kreise nach wirtschaftlichen Schwerpunkten die Organisation und die Arbeitsweise des Staatsapparates enger mit der Produktion und mit der werktätigen Bevölkerung zu verbinden. In engem Zusammenhang damit wurden durch das Staatsanwaltschaftsgesetz die Grundlagen für eine sozialistische Staatsanwaltschaft gelegt und mit dem von der Volkskammer im Oktober 1952 beschlossenen Gesetz über die Gerichtsverfassung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entwicklung sozialistischer Gerichte gegeben.

Dieses Gesetz legte offen dar, daß die Rechtsprechung unserer Gerichte dem Aufbau des Sozialismus, der Einheit Deutschlands und dem Frieden zu dienen hat.

In dieser Zeit des härtesten Klassenkampfes waren die Gerichte des öfteren vor Situationen gestellt, in denen sie beweisen mußten, daß sie die Beschlüsse von Partei und Regierung richtig verstanden hatten und die Gesetze in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Entwicklungsgesetzen anzuwenden wußten. Es sei nur an den faschistischen Putschversuch vom 17. Juni 1953 und die Bestrafung der Drahtzieher dieses Putsches und an die Bekämpfung der verschiedensten Methoden der Agenten- und Sabotagetätigkeit erinnert. Hierbei haben die Gerichte einen guten Beitrag zur Festigung der Arbeiter-und-Bauern-Macht geleistet.

Von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung der Gerichte war die Einführung der allgemeinen und völlig gleichberechtigten Mitwirkung der Schöffen in allen Straf- und Zivilsachen erster Instanz bei den Kreis- und Bezirksgerichten, die die Einbeziehung der Werktätigen in die Tätigkeit der Gerichte wesentlich verstärkte.

Von den Schöffen gingen starke Impulse bei der Entwicklung des Neuen aus, und ich möchte allen Schöffen hier vor dem Hohen Hause den Dank für ihre Mitarbeit an der Entwicklung unserer Gerichte aussprechen.

Dieser Prozeß der Entfaltung der breiten Mitwirkung der Bevölkerung und ihre bewußte Anteilnahme an den Aufgaben der Justiz erreichte bei den Schöffenvahlen im Jahre 1955 — den ersten, die auf Grund des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1952 durchgeführt wurden — und in gesteigertem Maße bei den Schöffenvahlen 1958 seine Höhepunkte.

1955 wurden diese Wahlen erstmalig öffentlich in den Betrieben, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und in sonstigen Versammlungen unmittelbar dort durchgeführt, wo der Schöffe arbeitet oder persönlich bekannt ist. Die Bedeutung dieser von der Nationalen Front mit Unterstützung der Parteien und Massenorganisationen getragenen Wahlen zeigt sich darin, daß schon 1955 in mehr als 12 000 Wahlversammlungen viele Hunderttausende Bürger zusammenkamen, die durch die Wahl der Schöffen und durch Diskussionsbeiträge ihr Vertrauen zur Arbeiter-und-Bauern-Macht und ihren Gerichten zum Ausdruck brachten. 1958 fanden mehr als 26 000 Versammlungen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl statt, die rund 1 400 000 Bürger erfaßten und in deren Verlauf rund 50 000 Schöffen, zu einem großen Teil Arbeiter unserer sozialistischen Betriebe, gewählt wurden. Noch niemals in der deutschen Geschichte hat es eine so breite Mitwirkung der Bevölkerung an der Arbeit der Gerichte gegeben. Die enge Zusammenarbeit und die volle Gleichberechtigung der Schöffen mit den Berufsrichtern, die regelmäßige Schulung und der organisatorische Zusammenschluß der Schöffen in ihren Betrieben machten sie zu einer entscheidenden Kraft zur Entfaltung der Demokratie in der Justiz und zum Band zwischen Betrieben und Gerichten. Bei der Schöffenvahl des Jahres 1958 wurde schon in hohem Maße die Verbindung zu den örtlichen Organen der Staatsmacht, sowohl zu den Volksvertretungen als auch zu ihren Räten, hergestellt — ein Ergebnis, an dem auch die Mitarbeit des Ständigen Ausschusses der Volkskammer und des Staatssekretärs für die Anleitung der örtlichen Räte als Vorsitzender des zentralen Wahlausschusses einen erheblichen Anteil hatte. Es kam im Zusammenhang mit der Vorbereitung der letzten Schöffenvahlen bereits zu über 1000 Berichterstattungen vor örtlichen Volksvertretungen. Wenn wir nunmehr auch zur Wahl der Berufsrichter übergehen, so werden die Erfahrungen dieser beiden Schöffenvahlen eine wichtige Grundlage für die Durchführung der Richterwahlen bilden.

Des weiteren schufen auch die Einführung der öffentlichen Berichterstattung vor den Werktätigen und die Justizaussprachen eine enge Verbindung mit der Bevölkerung, und die Beachtung ihrer Kritik und Erfahrungen wurde eine große Hilfe für die Gerichte in ihrem Kampf gegen formale und bürokratische Arbeitsweise und dogmatische Überspitzungen in der Rechtsprechung. Die Richter lernen in diesem Prozeß der Auseinandersetzung immer besser, die Gesetze parteilich anzuwenden und zu unterscheiden zwischen den Feinden unserer sozialistischen Ordnung und solchen Personen, die zwar gegen unsere Gesetze verstoßen haben, aber diesen Rechtsbruch aus Undiszipliniertheit oder überkommener, noch nicht überwundener Denkweise begangen haben und nicht als außerhalb unserer sozialistischen Ordnung (stehend angesehen werden können.

Die prinzipielle Richtigkeit der Arbeit der Gerichte drückt sich in der Entwicklung und der Senkung der Kriminalität aus, die seit mehreren Jahren die niedrigste Kriminalitätsziffer zeigt, die es in Deutschland jemals gegeben hat. Dieser Erfolg beruht einerseits auf der Entwicklung und Festigung der neuen gesellschaftlichen Verhältnisse in unserer Republik, ihren ökonomischen Erfolgen und auf der Entwicklung des Bewußtseins der Werktätigen. Aber auch die richtige Tätigkeit aller Straforgane von der Volkspolizei bis zu den Gerichten ist hierbei von Bedeutung gewesen.

Der 10. Jahrestag der Gründung unserer Republik lenkt den Blick nicht nur in die Vergangenheit, sondern vor allem auf die künftigen Aufgaben. Das Gesetz vom 17. Januar 1957 und das Gesetz vom 11. Februar 1958 stellten wie vor alle Staatsorgane so auch vor die Gerichte die Aufgabe, einen neuen Arbeitsstil zu ent-